

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2012.00271 vom 31. März 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2012.00271

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2012.00271 du 31 mars 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2012.00271 del 31 marzo 2014

Erwägungen

E. 1

Der 1959 geborene X.____ arbeitete als Support Engineer bei der Firma Y.____ und war bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) gegen die Folgen von Unfällen versichert, als er am 29. Oktober 2009 beim Gleitschirmfliegen aus etwa 12 Metern Höhe abstürzte und sich dabei unter anderem eine LWK2-Luxationsfraktur mit inkompletter Paraparese

sub L3 ASIA D mit neurogener Blasen-, Darm- und Sexual - funktionsstörung und eine Ruptur des hinteren Kreuzbandes im rechten Knie zuzog (Urk. 9/1, Urk. 9/27, Urk. 9/168 S. 5 f.) . Die Suva erbrachte die gesetzlichen Leistungen und sprach dem Versicherten mit Verfügung vom 19. März 2012 wegen der Folgen des Unfalls unter anderem eine Integritätsentschädigung von Fr. 75'600.-- für eine Integritätseinbusse von 60 %

zu (Urk. 9/197). Die vom Versicherten d agegen erhobene Einsprache wies sie – nach Beizug zweier Stellungnahmen vom 11. Juni 2012 und vom 18. Oktober 2012 ihrer Abteilung Versicherungsmedizin – mit Einspracheentscheid vom 22. Oktober 2012 ab (Urk. 2).

E. 1.1

Nach Art. 24 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) hat die versicherte Person Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung, wenn sie durch den Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität erleidet. Die Integritätsentschädigung wird in Form einer Kapitalleistung gewährt. Sie darf den am Unfalltag geltenden Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes nicht übersteigen und wird entsprechend der Schwere des Integritätsschadens abgestuft (Art. 25 Abs. 1 UVG).

Gemäss Art. 25 Abs. 2 UVG regelt der Bundesrat die Bemessung der Entschädigung. Von dieser Befugnis hat er in Art. 36 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) Gebrauch gemacht. Abs. 1 dieser Vorschrift bestimmt, dass ein Integritätsschaden als dauernd gilt, wenn er voraussichtlich während des ganzen Lebens mindestens in gleichem Umfang besteht. Er ist erheblich, wenn die körperliche, geistige oder psychische Integrität, unabhängig von der Erwerbsfähigkeit, augenfällig oder stark beeinträchtigt wird. Gemäss Abs. 2 gelten für die Bemessung der Integritätsentschädigung die Richtlinien des Anhanges 3. Fallen mehrere körperliche oder geistige Integritätsschäden aus einem oder mehreren Unfällen zusammen, so wird die Integritätsentschädigung nach der gesamten Beeinträchtigung festgesetzt (Abs. 3).

E. 1.2

Im Anhang 3 zur UVV hat der Bundesrat Richtlinien für die Bemessung der Integritätsschäden aufgestellt und in einer als gesetzmässig erkannten, nicht abschliessenden Skala (BGE 124 V 29 E. 1b mit Hinweisen) wichtige und typische Schäden prozentual gewichtet (RKUV 2004 Nr. U 514 S. 416). Für die darin genannten Integritätsschäden entspricht die Entschädigung im Regelfall dem angegebenen Prozentsatz des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes (Ziff. 1 Abs. 1). Die Entschädigung für spezielle oder nicht aufgeführte Integritätsschäden

ebenso wie für

das Zusammenfallen mehrerer körperlicher und geistiger Integritätsschäden wird nach dem Grad der Schwere vom Skalenwert abgeleitet

(Ziff. 1 Abs. 2). Integritätsschäden, die gemäss der Skala 5 Prozent nicht erreichen, geben keinen Anspruch auf Entschädigung (Ziff. 1 Abs. 3). Die völlige Gebrauchsunfähigkeit eines Organs wird dem Verlust gleichgestellt; bei teilweisem Verlust und teilweiser Gebrauchsunfähigkeit wird der Integritätsschaden entsprechend geringer, wobei die Entschädigung jedoch ganz entfällt, wenn der Integritätsschaden weniger als 5 Prozent des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes ergäbe (Ziff. 2).

Die den einzelnen Schädigungen entsprechenden Prozentzahlen werden zusammengezählt, auch wenn keine die Schwelle von 5 % erreicht: die Entschädigung ist geschuldet, sobald die Summe der Prozentzahlen 5 % übersteigt. Nach der Addition der den einzelnen Schädigungen entsprechenden Prozentzahlen ist eine Gesamtwürdigung vorzunehmen und zu beurteilen, ob das Ergebnis im Vergleich mit anderen Integritätsschäden in Anhang 3 zur UVV gerecht und verhältnismässig ist (Urteile des Bundesgerichts 8C_389/2009 vom 7. April 2010 E. 5.3

sowie U 556/06 vom 17. Dezember 2007 E. 3.2 mit Hinweisen).

E. 1.3

Die Medizinische Abteilung der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) hat in Weiterentwicklung der bundesrätlichen Skala weitere Bemessungsgrundlagen in tabellarischer Form (sog. Feinraaster) erarbeitet. Diese von der Verwaltung herausgegebenen Tabellen stellen zwar keine Rechtssätze dar und sind für die Parteien nicht verbindlich, umso mehr als Ziff. 1 von Anhang 3 zur UVV bestimmt, dass der in der Skala angegebene Prozentsatz des Integritätsschadens für den «Regelfall» gilt, welcher im Einzelfall Abweichungen nach unten wie nach oben ermöglicht. Soweit sie jedoch lediglich Richtwerte enthalten, mit denen die Gleichbehandlung aller Versicherten gewährleistet werden soll, sind sie mit dem Anhang 3 zur UVV vereinbar (BGE 124 V 29 E. 1c, 116 V 156 E. 3a).

E. 2

, Urk. 9/222).

E. 2.1

Die Integritätsentschädigung wurde von der Suva

gestützt auf die Beurteilungen von Dr. med. Z.____, Facharzt für Neurologie, vom 14. Oktober 2011 (Urk. 9/168) sowie vom 11. Juni 2012 (Urk. 9/209) und

Dr. med. A.____, Facharzt für Chirurgie, vom 18. Oktober 2012 (Urk. 9/222) festgesetzt. Beide Mediziner wurden in ihrer Funktion als Ärzte der Suva-Abteilung Versicherungsmedizin tätig.

Unbestritten und unter anderem durch die genannten ärztlichen Beurteilungen belegt ist, dass als Folge des Unfalls

vom 29. Oktober 2009 eine LWK2-Luxationsfraktur mit Hinterkantenbeteiligung und LWK1-Querfortsatzfraktur sowie nebendiagnostisch ein Pneumothorax rechts, eine Schulterluxation links sowie eine Knieinstabilität resultierten. Zwei Jahre nach dem Unfallereignis bestanden weiterhin dauerhafte und erhebliche Gesundheitsschäden, nämlich eine residuale motorische Schwäche der unteren Extremität, eine komplexe Knieinstabilität nach operativem Eingriff, neurogene Blasen-, Darm- und Sexualfunktionsstörungen sowie neuropathische Schmerzen, welche die Ausrichtung einer Integritätsentschädigung rechtfertigen

(Urk. 9/168 S. 5 f., Urk. 9/209 S.

E. 2.2

Hinsichtlich der strittigen Höhe des dem Beschwerdeführer wegen dieser Unfallfolgen entstehenden Integritätsschadens

führten die Ärzte Folgendes aus:

Der Neurologe Dr. Z.____ hielt in seiner Beurteilung vom 14. Oktober 2011 fest, die Lähmung sei

mit Blick auf die Integritätsschaden-Tabelle 21 als ASIA D inkomplett (motorische Funktion unterhalb dem Lähmungsniveau erhalten, mehr als die Hälfte der Kennmuskeln mit Muskelkraftgrad ≥ 3) unterhalb L2

mit zusätzlichen urogenitalen Verletzungen, Darmverletzungen sowie neurogenen Schmerzen zu klassifizieren. Eine prozentuale Gewichtung des Integritätsschadens mit 60 %

erscheine als angemessen. Für den Quervergleich mit anderen Integritätsschäden in Anhang 3 zur UVV ziehe er zunächst die komplette Paraplegie heran, für welche ein Wert von 90 %

vorgesehen sei. Es stehe ausser Zweifel, dass der Beschwerdeführer vergleichsweise deutlich besser gestellt sei. Demgegenüber werde eine schmerzhafte Funktionseinschränkung der Wirbelsäule im Anhang 3 zur UVV mit einem Prozentwert von 50 % gewichtet. Wegen der multiplen rückenmarksorganisch bedingten Ausfälle sei der Beschwerdeführer im Vergleich dazu schlechter gestellt, so dass der angenommene Wert von 60 % als plausibel erscheine (Urk. 9/168 S. 6).

In seiner ergänzenden Stellungnahme vom 11. Juni 2012 wies Dr. Z.____

darauf hin, die Wirbelfraktur als solche rechtfertige nach der annähernd anatomischen Rekonstruktion und Stabilisierung keine Erhöhung der Integritätsentschädigung.

Hinsichtlich der Folgen der stattgehabten Rückenmarksverletzung mit anhaltender Conus - Cauda -Läsion sei zu berücksichtigen, dass die Urogenital- und Darmlähmung im in der Integritätsschaden-Tabelle 21 vorgesehenen Wert für ein Lähmungsniveau unterhalb von L2 bereits berücksichtigt sei. Im Vergleich dazu werde in der Skala nach CEREDOC (

Confédération

Européenne

d'Experts en Réparation et Evaluation du Dommage

Corporel) bei einem anhaltenden kompletten Conus - Cauda -Syndrom mit der Folge einer Lähmung sowie neurogenen Blasen- und Mastdarmfunktionsstörung ein Integritätsschaden von 25-50 % angenommen. Der von ihm, Dr. Z.____, angenommene Integritätsschaden von 60 % erfasst das klinische Gesamtbild in seiner Auswirkung für den Alltag des Beschwerdeführers korrekt. Die vom Beschwerdeführer beantragte Erhöhung der Entschädigung auf 85 % entspreche fast dem Wert, welcher für eine komplette Paraplegie vorgesehen sei (90 %), was ganz offenkundig nicht angemessen sei (Urk. 9/209 S. 2 f.).

Dr. A.____

beurteilte speziell die Auswirkung der unfallkausalen residuellen

postero-medialen Knie-Instabilität rechts auf die Gesamthöhe des Integritätsschadens. In seiner Stellungnahme vom 18. Oktober 2012 führte er aus, es sei unbestritten, dass dieser Befund isoliert betrachtet erheblich wäre. Das Resultat nach operativer Rekonstruktion des Knies sei gemäss Verlaufsbericht der Klinik B.____ vom 10. Mai 2011 aber relativ günstig; das Bein könne voll belastet werden, trotz Paraparese bestehe eine Gehfähigkeit. Dr. Z.____ habe in seinen Stellungnahmen bereits alle Unfallfolgen integrativ berücksichtigt. Eine Erhöhung der Gesamtentschädigung von 60 % wegen des rechten Knies erscheine aus versicherungsmedizinischer Sicht nicht als gerechtfertigt (Urk. 9/222).

E. 3.1

Die Suva

macht geltend, der Integritätsschaden werde in den Beurteilungen von Dr. Z.____ und Dr. A.____ schlüssig, nachvollziehbar und überzeugend begründet. Abweichende ärztliche Beurteilungen fehlten. Es liege eine Paraparese sub L3 vor, also tiefer als L2, bei einer inkompletten Lähmung entsprechend ASIA Impairment

Scale D, so dass der Wert von 60 %

mit Blick auf die Suva - Integritätsschaden-Tabelle 21 korrekt sei. Zusätzliche Urogenital- und Darmstörungen sowie neurogene Schmerzen seien gemäss Tabelle 21 nur zu berücksichtigen, wenn diese neben der motorischen Lähmung aussergewöhnlich ausgeprägt seien (Urk. 2 S.).

E. 4

). Die diesbezüglichen Erschwernisse des Beschwerdeführers bewegten sich indes im Rahmen der beim Krankheitsbild einer Conus - Cauda -Schädigung üblichen Beeinträchtigungen und erschienen deshalb nicht als ausserordentlich ausgeprägt.

Dass

die Knieinstabilität zu keiner Erhöhung des veranschlagten Integritätsschadens führen könne, habe Dr. A.____ in seiner Beurteilung vom 18. Oktober 2012 aufgezeigt. Schliesslich zeige der rechtsprechungs gemäss geforderte Quervergleich

klar auf, dass der insgesamt auf 60 % geschätzte Integritätsschaden im Vergleich mit einer kompletten Paraplegie, für welche im Anhang zur UVV ein Wert von 90 % vorgesehen sei,

durchaus ge recht und verhältnismässig sei (Urk.

E. 4.1

In der Suva - Integritätsschaden-Tabelle 21 (21.5-6) wird für eine Paraplegie mit inkompletter Lähmung entsprechen d ASIA D unterhalb L2 ein Wert von 60 % angenommen, wobei eine hinzukommende Urogenital- und Darmlähmung so wie neurogene Schmerzen nur berücksichtigt werden, wenn diese an der motorischen Lähmung gemessen aussergewöhnlich ausgeprägt sind. Der Beschwerdeführer

hielt diese Voraussetzung bereits im Einspracheverfahren für gegeben, denn die Urogenital- und Darmlähmung sowie die neurogenen Schmerzen seien bei ihm gemessen an der motorischen Lähmung im Sinne der Integritätsschaden-Tabelle 21 (21.5) aussergewöhnlich ausgeprägt und müssten deshalb bei der Bemessung des Integritätsschadens gesondert berücksichtigt werden (Urk. 9/200, Urk. 9/205) . In der Beschwerdeschrift betonte er insbesondere die Stuhlinkontinenz , welche mit Hautreizungen einhergehe und sehr belastend sei (Urk. 1 S. 5).

Dr. Z.____

legte den durch die Berichte der behandelnden Ärzte dokumentierten Verlauf der Blasen-, Mastdar m - und Sexualfunktionsstörung mit Komplikationen in seiner Beurteilung vom 14. Oktober 2011 ausführlich dar (Urk. 9/168 S. 2 ff.) und hielt fest, diese Beschwerden und insbesondere die als residualer Endzustand fortbestehende Stuhlinkontinenz wirkten nicht nur subjektiv stark belastend (Urk. 9/168 S. 5 f.). Unter Berücksichtigung dieser Beschwerden hielt er eine Erhöhung des Integritätsschadens über den in der Suva-Tabelle für gewöhnliche Einschränkungen vorgesehenen Wert von 60 % den noch nicht für angebracht. In Kenntnis der diesbezüglichen Einwendungen des Beschwerdeführers im Einspracheverfahren

hielt Dr. Z.____ in seiner Stellungnahme vom 11. Juni 2012 an seiner Sichtweise fest und wies darauf hin, dass die Urogenital- und Darmlähmung sowie die neurogenen Schmerzen bei der Bemessung der Prozentwerte in der Suva - Integritätsschaden-Tabelle 21 (21.5-6) auch bei einem Lähmungsniveau unterhalb L2 grundsätzlich bereits mitberücksichtigt werde

(Urk. 9/209 S. 2 f.). Dr. Z.____ hat also den Integritätsschaden

in Kenntnis des gesamten Ausmasses der Urogenital- und Darmlähmung sowie der neurogenen Schmerzen festgesetzt und diese zusätzlichen Beeinträchtigungen gemessen an der motorischen Lähmung nicht als aussergewöhnlich ausgeprägt erachtet . Ferner nahm Dr. Z.____ zur Verifizierung der von ihm angenommenen Integritätsentschädigung von 60 % einen Quervergleich vor mit den vorgesehenen Prozentwerten für andere Integritätsschäden, welche in der Suva-Tabelle 21 (21.2) als Vergleichswerte bei Rückenmarksverletzungen aufgeführt sind :

mit der Integritätsentschädigung für eine komplette Paraplegie (90 %) , für eine sehr starke schmerzhafte Funktionseinschränkung der Wirbelsäule (50 %) sowie für ein Cauda - equina - Syndrom (25-50 %) . Das Cauda - equina - Syndrom entspricht einer Kombination mehrerer neurologischer Ausfallsstörungen, die auf eine Quetschung des Nervenfaserbündels Cauda

equina beruhen, und sich unter anderem in Impotenz sowie Harn- und Stuhlin kontinenz auswirken . Die gesamthafte Bewertung sämtlicher von der Wirbel säule ausgehenden Beeinträchtigungen

führte Dr. Z.____ unter Berücksich tigung dieser

Vergleichswerte zum Schluss, dass der Beschwerdeführer zwar deutlich besser gestellt sei als jemand mit einer kompletten Paraplegie, aber we gen der neurogenen Schmerzen sowie der Urogenital- und Darmlähmung ge genüber jemand em mit einer sehr starken schmerzhaften Funktionseinschrän kung der Wirbelsäule benachteiligt sei , weshalb eine Entschädigung von 60 %

angemessen sei .

A bsolut und im Quervergleich hat

Dr. Z.____

sorgfältig geprüft , ob die Uroge nital- und Darmlähmung sowie die neurogenen Schmerzen die

Festset zung der Gesamthöhe der Integritätsentschädigung über den für eine inkom plette Lähmung der Stufe ASIA D unterhalb L2 vorgesehenen Wert von 60 %

rechtfertigen, und diese Frage verneint (vgl. auch das Urteil des Bundesgerichts U 556/06 vom 1 7. Dezember 2007 , E. 5.2 mit Hinweisen) . De r Meinung des Beschwerdefüh rers , die Urogenital- und Darmlähmung sowie die neurogenen Schmerzen rechtfertigten eine Erhöhung der Integritätseinbusse über den von der Suva angenommenen Wert von 60 % hinaus um 5 % , stehen damit die überzeugend begründeten medizinische n Beurteilung en entgegen . Damit besteht kein Grund, von diesen abzuweichen.

E. 4.2

Hinsichtlich der fortbestehenden residuellen

postero -medialen Knieinstabilität rechts hat

Dr. A.____

die Beeinträchtigung in seiner Beurteilung vom 1 8. Oktober 2012 zwar als erheblich bezeichnet , gestützt auf den Untersuchungsbefund der behandelnden Ärzte der Klinik B.____

anlässlich der Verlaufskontrolle vom 1 0. Mai 2011 kam er zum Schluss , der Zustand nach einem o perativen Eingriff sei relativ günstig, das Bein könne voll belastet werden und der Beschwerde führer sei trotz der Paraparese gehfähig , so dass sich aus versicherungsmedizi nischer Sicht wegen des Knies keine Erhöhung der Gesamt integritäts entschädi gung von 60 % rechtfertige (Urk. 9/222).

Die se Einschätzung von Dr. A.____

steht im Einklang mit dem Bericht über die Operation vom 1 9. Mai 2010 (Urk. 9/159 S. 7 ff.) sowie den Berichte n über die Verlaufskontrollen in der Klinik B.____ vom 4.

November 2010 (Urk. 9/159 S. 5 f.) und vom 1 0. Februar (Urk. 9/159 S. 3 f.) sowie vom 1 0. Mai

2011 (Urk. 9/159 S. 1 f.). Die Kontrolle vom 10. Mai 2011 ergab sogar, dass das voll belastbare und insgesamt stabile rechte Bein verglichen mit dem nach wie vor durch eine Atrophie beeinträchtigten linken Bein das stärkere Bein war (Urk. 9/159 S. 2). Unter diesen Umständen kann davon ausgegangen werden, dass die

wegen der Paraplegie mit inkompletter Lähmung resultierenden Behinderungen in den Beinen

die Beeinträchtigungen im rechten Knie wegen der

re siduellen Knieinstabilität

weitgehend

überdecken beziehungsweise den daraus resultierenden Integritätsschaden konsumieren und eine Gesamtwürdigung des Integritätsschadens auch unter Berücksichtigung der Knieinstabilität eine Erhöhung der Integritätsentschädigung über den von der Suva angenommenen Wert von 60 % nicht rechtfertigt (vgl. auch das Urteil des Bundesgerichts 8C_389/2009 vom 7. April 2010, E. 5.3 in fine).

Unter diesen Umständen kann offen bleiben, ob – wie vom Beschwerdeführer vorgebracht wird - Dr. Z.____ die vom Knie ausgehende Beeinträchtigung in seiner Gesamtwürdigung des Integritätsschadens berücksichtigt hat.

Mit der

Stellungnahme von Dr. A.____ vom 18. Oktober 2012

liegt eine schlüssige, auf den Befunden der behandelnden Ärzte basierende Beurteilung dieses Schadens vor. Anlass für Zweifel an der Beurteilung von Dr. A.____

besteht nicht.

E. 4.3

Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Beschwerde. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Sebastian Lorentz - Schweizerische Unfallversicherungsanstalt - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die VorsitzendeDer Gerichtsschreiber GrünigKlemmt

E. 8

S. 4 f.). 3 .2

Der Beschwerdeführer ist demgegenüber der Ansicht, seine Urogenitalbeschwerden seien ausserordentlich ausgeprägt und müssten im Rahmen einer Gesamtwürdigung und nach Massgabe der einschlägigen Suva - Integritätsschaden-Tabelle 21

bei der Festsetzung des Integritätsschadens zu einer Erhöhung der Integritätseinbusse über den von der Suva angenommenen Wert von 60 %

hin aus um 5 %

führen. Auch die offensichtliche Knieinstabilität müsse im Rahmen der Gesamtwürdigung des Schadens zu einer zusätzlichen Entschädigung

führen. Dr. Z. ___ habe diesen Gesundheitsschaden in seinen Beurteilungen mit keinem Wort angesprochen und explizit darauf hingewiesen, seine Einschätzung beziehe sich lediglich auf die Rückenmarksverletzung.

Es müsse des halb davon ausgegangen werden, dass Dr. Z. ___ die Knieinstabilität bei seiner Gesamtwürdigung des Integritätsschadens nicht berücksichtigt habe. Der dar auf zurückzuführende Integritätsschaden müsse gestützt auf die Suva-Tabelle 6, Integritätsschäden bei Gelenkinstabilität , gesondert beziffert werden. In Anbetracht der besonderen Problematik sei der Schaden auf etwa 20 % zu beziffern. Insgesamt resultiere so der geltend gemachte Integritätsschaden von 85 % (Urk. 1 S. 3 ff. und 6 f.). 4.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.